OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650965/2/WP

Datum:
Linz, 31. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des W S, vertreten durch G G K L S B A Rechtsanwälte OG, M, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. Juli 2017, GZ: FE-906/2017, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen, Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 21. Juli 2017 forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) den Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) auf, sich zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen näher bezeichneter Klassen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Ihrer Entscheidung legt die belangte Behörde folgenden Sachverhalt zugrunde:

> *Gegen 15:30 Uhr wurde die Lenkerin Ihres PKW's mit dem Kennzeichen L-x einer Verkehrskontrolle unterzogen, wobei Sie sich als Beifahrer im Fahrzeug befanden. Nach Ausfolgung der Dokumente wurde die Lenkerin noch aufgefordert, das Verbandpaket, die Warnweste und das Pannendreieck vorzuzeigen. Daraufhin fragen Sie in einem schroffen, lauten und bestimmten Ton: „Kontrollieren Sie uns, weil wir hier nicht fahren dürfen, oder was". Nachdem Ihnen durch die Beamtin erklärt wurde, dass lediglich die Lenkerin kontrolliert wird, waren Sie bereits sehr aufgebracht und schlugen mit den Händen gegen das Armaturenbrett. Daraufhin wurden Sie von der Meldungslegerin hingewiesen, dass es sich lediglich um eine Verkehrsübertretung durch Ihre Frau handelt und nicht weiter etwas Schlimmes passiert sei. Sie sagten erneut in einem sehr lauten Tonfall: „Das ist eine Frechheit, ich kenne den Stadtpolizeikommandanten und rufe ihn sofort an, dann können Sie mit ihm über Ihr Vorgehen sprechen".*
>
> *In der Folge wurde die Amtshandlung weitergeführt und erneut nach den 3 Gegenständen gefragt. Daraufhin fingen Sie wieder zu schreien an, stiegen aus dem PKW und gingen um diesen herum, auf die Meldungslegerin zu und stellten sich dicht vor deren Gesicht. Dabei schrien Sie: „Junges Fräulein, was bilden Sie sich ein. Sie haben gar nichts zu sagen. Das ist eine Frechheit, die Sie sich erlauben. Meine Frau bezahlt die Übertretung, aber dann auch noch lästig sein, das dürfen Sie sich nicht erlauben. Wir zeigen Ihnen überhaupt nichts. Ich bin ein Steuerzahler und ehemaliger Sparkassen-Vorstand. Diese Umgangsweise ist eine Frechheit, das erlauben Sie sich nicht noch einmal." Dabei unterstrichen Sie Ihr Geschreie noch durch wildes Gestikulieren, indem Sie mit Ihrem Zeigefinger dicht vor dem Gesicht der Meldungslegerin umher fuchtelten. Diese wies Sie darauf hin, Ihr Verhalten einzustellen und erklärte noch einmal, dass diese Verkehrsübertretung nicht Sie betrifft. Sie schrien erneut mit den Worten: „Junges Fräulein, Sie haben nichts zu sagen. Sie erheben mir gegenüber nicht den Finger".*

Trotz mehrmaliger Ermahnung, Ihre Verhalten einzustellen, da Sie ansonsten eine Anzeige wegen aggressiven Verhalten bekommen würden, verhielten Sie sich jedoch weiterhin aggressiv gegenüber der Meldungslegerin und gestikulierten wild mit Ihren Händen. Erst nach Androhung einer Festnahme und der Aufforderung, im Fahrzeug Platz zu nehmen und sich ruhig zu verhalten, kamen Sie der Aufforderung nach. Aufgrund Ihres Erregungszustandes wurden Sie noch von den Beamten darauf hingewiesen, dass Sie nicht mit dem Fahrzeug fahren dürfen, da Ihnen ansonsten der Führerschein abgenommen werden müsste.

Aufgrund des angeführten Sachverhalts bzw. wegen Ihrem aggressiven Verhalten wurden Sie mit Strafverfügung der LPD OÖ vom 20.06.2017 gem. § 82 Abs. 1 SPG rechtskräftig bestraft. Die Geldstrafe von € 80,00 wurde von Ihnen bereits bezahlt.

Nach Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften führt die belangte Behörde begründend aus, das Verhalten das Bf erwecke Zweifel an seiner Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, weshalb eine amtsärztliche Abklärung erforderlich sei.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 11. August 2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der er die Durchführung einer mündlichen „Berufungsverhandlung“ sowie die Aufhebung des Bescheides sowie die Einstellung des Verfahrens beantragt. In eventu möge das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Mit Schreiben vom 21. August 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 29. August 2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung werde nicht in Erwägung gezogen.

4. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben ist.

5. Der von der belangten Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegte – oben wiedergegebene – Sachverhalt war Gegenstand eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem SPG, das durch Strafverfügung der belangten Behörde vom 20. Juni 2017, GZ: VStV/917300814480/2017 (ON 10ff des verwaltungsbehördlichen Aktes), rechtskräftig abgeschlossen wurde. Aufgrund der Rechtskraft und der damit verbundenen Bindungswirkung für das Führerscheinverfahren war dieser Sachverhalt auch dieser Entscheidung zugrunde zu legen.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung für das Lenken eines Kraftfahrzeuges noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 FSG einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen (§ 24 Abs 4 FSG).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

1.3. Gemäß § 17 Abs 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht [...] auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

2.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Im vorliegenden Zusammenhang wäre der Aufforderungsbescheid dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den

Verdacht bestanden hätten, dem Bf ermangle es wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Dies ist jedoch auf der Grundlage der von der belangten Behörde zugrunde gelegten – bindend festgestellten – Sachverhaltsdarstellung nicht der Fall.

2.2. Dass das – rechtskräftig durch Strafverfügung festgestellte – Verhalten des Bf als in hohem Maße unhöflich und ungehörig zu qualifizieren ist, steht – angesichts der rechtskräftigen Bestrafung wegen aggressivem Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 82 SPG) – außer Zweifel. Dies allein rechtfertigt jedoch noch nicht Bedenken in Hinblick auf einen Mangel der – als Teil der gesundheitlichen Eignung eines Inhabers einer Lenkberechtigung zu verstehenden (vgl VwGH vom 24. April 2001, 2000/11/0231) – Bereitschaft zur Verkehrsanpassung (vgl zur fehlenden Eignung eines grob ungehörigen Verhaltens, begründete Bedenken hinsichtlich der geistigen und körperlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hervorzurufen, das zur Rechtslage nach dem KFG 1967 ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April 1998, 96/11/0170). Die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird zwar in der FSG-GV nicht definiert, aus § 17 Abs 1 FSG-GV ergibt sich aber hinlänglich, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur bei einem Verhalten gesprochen werden kann, bei dem es zu relativ schwer wiegenden Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gekommen ist oder das bereits innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu mehreren Vorentziehungen geführt hat. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung liegt nach der höchstgerichtlichen Rsp hingegen dann nicht vor, wenn der Inhaber einer Lenkberechtigung (bloß) ein allenfalls rechtswidriges und strafbares Verhalten setzt, das in keinem näheren Zusammenhang zu kraftfahrrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften steht. Letztere Konstellation ist aber im Beschwerdefall gegeben. Das Verhalten des Bf stellt zwar eine Übertretung gemäß § 82 SPG dar, es weist allerdings keinen ausreichenden Bezug zu kraftfahrrechtlichem oder straßenverkehrsrechtlichem Fehlverhalten auf, welches einen Mangel der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung indiziert (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung im Einklang mit der – in der Entscheidung zitierten – höchstgerichtlichen Rechtsprechung getroffen wurde. Da diese Rechtsprechung auch als eindeutig und einheitlich zu bewerten ist, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil